Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2001/11/13 4Ob182/01w

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.11.2001

Norm

EWG-RL 93/83/EWG - Satellitenrichtlinie 393L0083 Art1
UrhG §17 Abs2
UrhG §59a

Rechtssatz

Bei der gebotenen richtlinienkonformen Auslegung der§§ 59a UrhG, 17 Abs 2 UrhG ist als bewilligungspflichtiger Rundfunkunternehmer im Sinne dieser Bestimmungen jeder anzusehen, der programmtragende Signale auf Grund eigener Entscheidung durch Einspeisung in Kabelanlagen weiterüberträgt, sofern der öffentliche Empfang der Programme Endzweck der Weiterleitung ist; ein solches Unternehmen trägt auch die urheberrechtliche Verantwortung für die Weitersendung als urheberrechtliche Nutzungshandlung und ist deshalb für diese Werknutzung entgeltpflichtig.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 182/01w
  Entscheidungstext OGH 13.11.2001 4 Ob 182/01w

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0116027

Dokumentnummer

JJR_20011113_OGH0002_0040OB00182_01W0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at